

10. In den Fällen, wo ein Acoücheur oder Geburtshelfer herbey gerufen, und gebraucht werden muß, soll zwar dieser allen Hülfbedürftigen ohne Unterschied, mithin den Armen sowohl als Vermögenden und zwar den Armen umsonst und unentgeltlich, den geringeren aber ein leidliches alle gedeihliche Hülf zu leisten verbunden seyn, und obgleich auch fürnehmere ihme eine billige und seiner Mühe angemessene Belohnung zu reichen, sich von selbst nicht entziehen werden, so soll er dennoch bey bemittelten Bürgern, Hausleuten und anderen Personen, dem alten Herkommen nach, mit folgender Belohnung:

als, für, in schwerer Geburt, bey übler Lage des Kindes zu helfen, und selbiges zur Geburt zu bringen, nach Unterschied der Personen, das ist, nach dem sie mehr oder weniger bemittelt sind \* 4 bis 6 Rthlr.  
Ein todttes Kind hervorzubringen, wiederum nach Unterschied der Personen \* \* \* 5. 8. bis 10 Rthlr.  
Eine Nachgebürt wegzunehmen, wiederum nach Unterschied der Personen \* \* \* 2½. 4 bis 7 Rthlr.  
In Partu Caesareo, wenn die Mutter todt, wiederum nach Unterschied der Personen \* \* \* 2. 3 bis 4 Rthlr.  
sich begnügen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift, und begedruckten Fürstlichen geheimen Kanzley-Insigels. Gegeben in Unserer Stadt Hildesheim den 18 October 1786.

(L.S.) Friederich Wilhelm, Bischof und Fürst.

## LI.

Circular Hochf. geheimen Raths wegen des so genannten Zungenkrebses unterm Rindvieh, und Pferden, und der dagegen dienenden Mittelen.

von 1786.

Die Fürstl. Waldeck'sche Regierung hat uns anheute freundschaftlich benachrichtiget, daß die unter dem Namen des Zungenkrebses zuerst in Franken und Schwaben, nachhero aber auch in Oberhessen bey den Rindvieh und Pferden ausgebrochene Viehkrankheit sich nunmehr auch in den Fürstl. Waldeck'schen Landen hin und wieder bereits verführet lasse, und da gedachte Regierung nicht allein die Kennzeichen, woraus diese Krankheit zu erkennen ist, sondern auch die in neueren und älteren Zeiten wider dieselbe benutzte, befundene so-Verwahrungs-, als Heilmittel bekannt gemacht hat, so haben Wir auch von solchen wegen der nahen Nachbarschaft der Fürstlich Waldeck'schen Landen das Publikum zu unterrichten, nicht unterlassen wollen;

Erstlich bestehen die Kennzeichen dieser Krankheit darin, daß sich auf der Zunge, oder auch im Vorder-Maul der Pferde oder Rind-Viehes schwarze oder gelbe Blättern und Blasen oder Wunden zeigen, welchen mit scharfer Materie angefüllt sind.

Dierrer Theil.

L I

Swey

Zweitens die Verwahrungs-Mittel sind: Man stellt das gesunde Vieh so weilkäufzig als möglich und erhält die Ställe rein und küstig. Man verhindert das Austreiben desselben bey gemeinschaftlichen Tränken, und besorgt solches im Stalle mit wärmlichen Getränk. Sodann wäscht man dem gesunden Vieh einigemal des Tages die Zunge mit reinem Wasser, reinigt solche dadurch von allem Schleim, und reibt den ganzen Umfang der Zunge und des Mauls mit gutem ächten Wein-Esig, Salpeter und zerschnittenen Knoblauch; auch kann man dem Vieh am Halse die Lungader lassen, und selbigem wöchentlich ein paar mahl zerstoßene Wacholderbeeren und Lohbeeren mit Salz vermischt auf Brod in den Hals stecken.

Drittens die Curmittel bey dieser feuchenartigen Krankheit sind folgende: Wenn man bey der täglich zweymahl vorzunehmenden Visitation des Kind- und Pferde-Viehes findet, daß die Zunge mit schwarzen oder gelben Blattern angesteckt ist; so wäscht man zuvörderst den Schleim mit einem nassen rauhen leinenen Tuche, von ungebleichter Leinwand ab, sodann reibt man die Blattern und Zunge mit gutem Wein-Esig, nach diesem wird die Blase mit einem Instrument welches am besten von einem Stück feinen Silbergeld, allensfalls aber auch von Eisen verfertigt werden kann, und welches an einer Seite zackigt auf Sternen Art geschlitz, und an der andern Seite mit einer glatten

Schär-

Schärfe versehen, und an einem Eisen Stab fest gemacht seyn muß, aufgerissen, und so tief ausgehabet, bis das helle Blut heraus tritt. Endlich reibt man die aufgetragte Blase mit einem Pulver so aus gleichen Theilen Pfeffer, Alaun, und Salpeter bestehet; dieses geschieht des Tages zweymahl so lange bis die Wunde heil und trocken ist; hernachmahls wird die zugeheilte Wunde einige Tage mit Rosenhonig bestrichen. Auf das eingeschriebene Pulver muß das Vieh eine Stunde fasten, und während der Cur wird dem kranken Vieh von 3 Loth China-Rinde und 1 Loth Weinslein alle 2 Stunden ein Eßlöffel voll eingegeben, auch ist dahin sorgfältig zu sehen, daß dem kranken Vieh von der abgetragten Blatter Materie nichts in den Hals komme, so wie derjenige, welcher mit dergleichen kranken Vieh umgeht, das gesunde Vieh meiden, und sich die Hände jedesmahl mit Wasser oder noch besser mit Esig rein waschen muß.

Nicht weniger ist das zu Reinigung der Zunge gebrauchte Instrument, falls es von Eisen bey jedesmahligem Gebrauch auszulüßen, falls es aber von Silber auf das sorgfältigste in Esig zu waschen, und eben so sind die Tücher womit dem kranken Vieh die Zunge abgerieben worden, nach jedesmahligem Gebrauch so fort zu verbrennen. Damit nun die hiesigen Unterthanen, wenn ihre Pferde und Kind-Vieh von gleicher Krankheit befallen werden sollten, den nöthigen Gebrauch hievon machen mögen.

Es ergehet hiemit an Beamte und Gerichtshabere der ernstliche Befehl, ein Exemplar hievon an jede Gemeinheit zur allgemeinen Nachsicht nicht nur unverzüglich abgeben zu lassen, sondern auch so fort alles Kind-Vieh und Pferde in Städten durch zwey Rathsherrn, und in den Dörfern durch den Richter und Vorsteher genau visitiren zu lassen; das Kranke von dem gefunden alsbald zu separiren; und die vorgeschriebene Mittel ohngefäumt zu gebrauchen.

Sodann wird aller Vieh-Handel mit solchen Landen, worinnen die Vieh-Seuche sich bereits hervorgethan hat, bey Zucht-haus-Strafe und überhaupt aller Vieh-Ankauf, ohne glaubhafte Besundheits-Nähe, bey Strafe der Confiskation, hiermit ernstlich untersaget, zugleich auch befohlen, das schlachtende Vieh, noch ehe es geschlachtet wird, durch geschworne Männer an der Zunge besichtigen zu lassen, und in so fern sich daran verdächtige Spuren finden, dessen Abschachten durchaus nicht zu gestatten, sondern dessen vorgeschriebene Cur zu veranstalten. Paderborn den 22ten November 1786.

Zur Landes-Regierung verordnete Präsident  
und geheime Rathe.

(L.S.)

Freyherr von Boholz.

F. F. Meyer.

LII.

LII.

Circular Hochf. geheimen Rathes wegen der  
von Beamten bey entstehenden Brand zu verfüh-  
renden Anordnung.  
von 1786.

Obworn in der von Wepland Ihre Hochfürstl. Gnaden Wilhelm Anton gottseligen Andenkens unterm 16ten Febr. 1771. erneuerten Feuer-Ordnung S. 16. deutlich bestimmt ist, daß in jedem Dorf wenigstens 2 oder 3, in jeder Stadt, aber wenigstens vier fürsichtige Brandmeister ausgesehen, und angeordnet werden sollen, welche bey entstehendem Brand, alle nöthige Instrumenten, bezuschaffen anordnen, und zu Löschung des Feuers gute fürsichtige Direction führen sollen, so ist dennoch wahrgenommen worden, daß durch diese Brandmeister bey entstandenem Brande die erforderlichen Anordnungen zum Theil nicht gemacht, zum Theil aber von den zu Löschung des Feuers herbegeeilten Einwohnern nicht befolget worden, sondern daß diese nur bloßerding mit dem Zuschauen sich begnügen haben. Da nun diese Unordnung daher zu rühren befunden ist, daß Beamte und Gerichtsverwalter an den Ort, wo sich ein Brand ergiebt, sich persönlich hin zu versügen, und die Leute zu Löschung des Feuers anzuweisen unterlassen; So wird denselben hiemit ernstlich, und bey Vermüdung

E 1 3

will.